

Verkündet
laut Protokoll
am 10. Januar 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Rentners Heinrich G. [REDACTED] in F. [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Krs. Sp. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sischen Minister für Wirtschaft und Verkehr in Hannover,

Beklagten, Berufungsbeklagten u. Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr.
Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 3. März
1956 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Bescheid vom 15. Januar 1947 nahm das Straßenverkehrsamt in Hannover auf Grund des Reichsleistungsgesetzes einen Personenkraftwagen, der einem Chemierat a. D. Dr. S. [REDACTED] gehörte, zugunsten des Oberst a. D. B. [REDACTED] in Hannover zur Verfügung in Anspruch, und zwar mit der Maßgabe, daß die Inanspruchnahme auf Antrag rückgängig gemacht werden sollte, sobald der bisherige Eigentümer den Nachweis erbracht haben werde, daß er berechnigte Aussicht auf Zulassung des Wagens für eigene Zwecke habe. Auf Beschwerde Dr. S. [REDACTED] wurde die Beordnung am 12. April 1948 dahin geändert, daß der Wagen vorläufig für ein Jahr nur "zur Benutzung" in Anspruch genommen blieb. Hiergegen wehrte sich wiederum B. [REDACTED] mit dem Erfolg, daß die Straßenverkehrsdirektion in Hannover am 21. März 1949 die Verfügung vom 12. April 1948 aufhob, weil sie gegen den der ursprünglichen Beordnung zugrundeliegenden Befehl der Militärregierung verstoße und daher unzulässig sei. Es hatte hiernach bei der ursprünglichen Inanspruchnahme "zur Verfügung" zu verbleiben. Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr lehnte eine erneute Änderung ab. Dr. S. [REDACTED] erhob darauf im Juni 1949 Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Antrag, die Verfügung vom 12. April 1948 ("zur Benutzung") wieder herzustellen. Einen weitergehenden Antrag, "jede Art der Beschlagnahme aufzuheben", behielt er sich lediglich vor.

Mit Urteil vom 29. September 1950 wurde die Klage abgewiesen. In der Berufungsschrift wiederholte Dr. S. [REDACTED] zunächst seinen Antrag erster Instanz. Im Schriftsatz vom 30. Mai 1951 stellte er sodann den Hauptantrag, sämtliche ergangenen Verfügungen aufzuheben und erweiterte ihn - abgesehen von einem Hilfsantrag auf Wiederherstellung der Verfügung vom 12. April 1948 - auf Anregung des Gerichts

- 3 -

in der Sitzung vom 30. Juli 1952 um den fernerer Hilfsantrag, die Verfügung vom 15. Januar 1947 mit Wirkung zum 1. Januar 1949 aufzuheben.

Diesem letzten Hilfsantrag entsprach das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom selben Tage. In der Begründung ist ausgeführt, die Beordnung vom 15. Januar 1947 sei zwar wirksam gewesen, habe aber infolge der Widerrufs Klausel nur auflösend bedingtes Eigentum übertragen und im übrigen für die Verwaltung eine Verpflichtung zum Widerruf unter Voraussetzungen begründet, wie sie mit dem Auslaufen der sogenannten Verkehrsbewilligungen - zuletzt aufrechterhalten durch das Kraftfahrzeugmißbrauchsgesetz vom 21. November 1947/ 5. Juli 1948 - am 31. Dezember 1948 als eingetreten anzusehen seien. Spätestens zum 1. Januar 1949 hätte die Beordnung schlechthin aufgehoben werden müssen. Schon ehe die Verfügung vom 12. April 1948 an B. zugestellt worden war, hatte dieser den Wagen veräußert.

Noch während des Verwaltungsstreitverfahrens erhob der Kläger im Juni 1951, gestützt auf eine Abtretung der Eigentumsrechte durch Dr. S. an ihn, Herausgabeklage gegen B. Am 31. Januar 1952 wurde dieser Rechtsstreit bis zur Erledigung des Verwaltungsstreitverfahrens ausgesetzt. Das Landgericht wies nächst dem die Klage ab. Auf Berufung des Klägers wurde Bürkner durch Entscheidung vom 19. Februar 1954 verurteilt, dem Kläger den Wagen wiederzubeschaffen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des Anspruchs auf Rückgewähr der 1947 gezahlten und auf 175 DM umgestellten Leistungsentschädigung wurde vom Oberlandesgericht mit Rücksicht auf Nutzung und Abnutzung des Wagens verneint. Die damaligen Parteien haben sich schließlich, soweit es sich um den ausgeklagten Beschaffungsanspruch handelte, auf eine Abgeltung durch Zahlung von 1.000.- DM verglichen, obwohl der Wagen noch hätte zurückgegeben werden können.



Der Kläger sieht darin, daß die Verfügung vom 15. Januar 1947 entsprechend den Ausführungen des Obergerverwaltungsgerichts nicht alsbald nach dem 1. Januar 1949 aufgehoben worden ist, eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung, für die das beklagte Land einzustehen habe. Gegen B., so meint er, habe er keine weiteren Ansprüche, weil dieser bis zum Urteil des Obergerverwaltungsgerichts im guten Glauben gewesen sei. B. sei überdies nicht in der Lage, etwaige Ansprüche anders als in Teilzahlungen zu erfüllen.

Der Kläger behauptet weiter, an dem Fehlen des Wagens, den er zum Aufsuchen von Kunden und Lieferanten gebraucht habe, sei die beabsichtigte Wiederaufnahme seines Kohlenhandels gescheitert. Unter Bezugnahme auf ein einzuholendes Sachverständigengutachten beziffert er den dadurch entgangenen Gewinn auf mindestens 1.100 DM. Er macht diesen Betrag klageweise geltend und zwar auch als Ersatz für entgangene Nutzungsersatzansprüche.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es bestreitet eine Amtspflichtverletzung und jegliches Verschulden mit der Begründung, der in der Rückgabeklausel vorgesehene Antrag sei bis zur Verhandlung vor dem Obergerverwaltungsgericht am 30. Juli 1952, mindestens formell, nie gestellt worden. Ferner verweist es auf Ansprüche, die der Kläger gegen B. habe. Zur Höhe sei die Klageforderung unsubstantiiert.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach Ansicht des Berufungsgerichts scheitert der Klageanspruch schon daran, daß es am Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den behaupteten Schäden und der behaupteten Amtspflichtverletzung fehlt. Ob dem zuzustimmen ist oder ob insoweit die Angriffe der Revision begründet sind, kann dahinstehen. Denn die Abweisung der Klage ist aus folgenden Gründen jedenfalls gerechtfertigt (§ 563 ZPO):

Voraussetzung des geltendgemachten Amtshaftungsanspruchs ist schuldhaftes Verhalten der beteiligten Beamten. Das schadensstiftende Ereignis sieht der Kläger darin, daß die Beorderungsverfügung vom 15. Januar 1947 nicht alsbald nach dem 1. Januar 1949 aufgehoben worden ist. Er meint, diese Aufhebung hätte, wie sich aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts ergebe, erfolgen müssen, weil mit Außerkrafttreten des Kraftfahrzeugmißbrauchsgesetzes (31. Dezember 1948) die in der Rückgabeklausel der Beorderungsverfügung vorgesehene auflösende Bedingung eingetreten gewesen sei und Dr. Seelig die Aufhebung der Beorderungsverfügung hätte verlangen können. Das Oberverwaltungsgericht habe ausgesprochen, daß Dr. Seelig seine Eingaben und Beschwerden auch auf diesen Rechtsanspruch gestützt habe. Damit habe es das Verschulden des beklagten Landes herausgestellt. Es handele sich dabei nicht nur um Fahrlässigkeit sondern um Vorsatz. Er, der Kläger, sei aus vielen vergeblichen Vorstellungen bei den Behörden der Meinung, daß die Behörden die Beschlagnahmeverfügung hätten weiter bestehen lassen wollen. Den dafür angebotenen Zeugenbeweis habe das Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht erhoben.

Dafür, daß die beteiligten Beamten eine Verpflichtung, die Beordnung Anfang 1949 aufzuheben, erkannt, von der Aufhebung aber vorsätzlich ohne sachlichen Grund Abstand genommen hätten, fehlt jeder Anhalt. Der Kläger hat keinerlei bestimmte Tatsachen behauptet, die auf ein vorsätzlich amtspflichtwidriges Handeln schließen lassen. Bis zum 1. Januar 1949 war das Verhalten der Beamten nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts sogar objektiv in keiner Weise zu beanstanden. Bis dahin waren die Vorstellungen Dr. Seeligs oder des Klägers jedenfalls unbegründet. Daß der Kläger persönlich die Ansicht gewonnen hat, die Beamten hätten vorsätzlich zu seinem Nachteil gehandelt, ist nicht entscheidend. Deshalb brauchte der dafür als Zeuge benannte Dr. Seelig nicht gehört zu werden.

Aber auch Fahrlässigkeit ist den beteiligten Beamten nicht vorzuwerfen:

Abgesehen davon, daß ein Ausspruch des Oberverwaltungsgerichts über schuldhaftes Verhalten der beteiligten Beamten den Senat nicht binden würde, weil die Frage des Verschuldens zu entscheiden Sache der Zivilgerichte ist, ist ein solcher Ausspruch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts garnicht enthalten. In dem vom Kläger angeführten Satz dieses Urteils ist nicht mehr gesagt, als daß der Ausdrucksweise der Beordnungsverfügung zu entnehmen sei, daß dem Kläger für den Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung ein Rechtsanspruch auf Rückgängigmachung der Inanspruchnahmeverfügung eingeräumt werden sollte, daß die Eingaben und Beschwerden des Klägers auf diesen Rechtsanspruch gestützt seien und daß der beklagte Minister sie daher auch unter diesem Gesichtspunkt prüfen mußte. Keineswegs ist damit gesagt, es gereiche dem Minister zum Verschulden, wenn er nicht erkannte, daß es für den Antrag auf Rückgängigmachung der Beordnungsverfügung nicht mehr des Nachweises

bedurfte. Dr. S. [REDACTED] habe "berechtigte Aussicht auf Zulassung des Kraftfahrzeugs für seine eigenen Zwecke", weil das Kraftfahrzeugmißbrauchsgesetz und damit das Erfordernis der Anerkennung des Eigenbedarf für die Zulassung von Kraftfahrzeugen weggefallen war.

Bei Beurteilung der Frage, ob die Aufhebung der Beordnung nach Außerkrafttreten des Kraftfahrzeugmißbrauchsgesetzes schuldhaft unterlassen worden ist, ist von dem Sachverhalt auszugehen, wie er sich den Beteiligten zur Zeit ihrer Entscheidungen darstellte:

Als die Straßenverkehrsdirektion am 21. März 1949 auf die Beschwerde B. [REDACTED] hin die Verfügung des Straßenverkehrshauptamtes vom 12. April 1948 wieder aufhob, in der die Beordnung zur Verfügung in eine solche zur Benutzung umgewandelt worden war, hatte sie nach dem Inhalt der ihr vorliegenden Eingaben darüber zu entscheiden, ob die ursprüngliche Beordnung zur Verfügung gerechtfertigt war und darüber ob der Kläger deren Aufhebung mit der Begründung verlangen könnte, B. [REDACTED] habe den Wagen veräußert und damit zu erkennen gegeben, daß er ihn nicht benötige. Die Bejahung der ersten und die Verneinung der zweiten Frage war, wie das Oberverwaltungsgericht entschieden hat, gerechtfertigt.

Der Minister hatte über den Einspruch Dr. S. [REDACTED] gegen die Entscheidung der Straßenverkehrsdirektion vom 21. März 1949 zu entscheiden, also über die Wiederherstellung der Verfügung des Straßenverkehrshauptamtes vom 12. April 1948. Dieses Ziel verfolgte Dr. S. [REDACTED], auch mit seiner Klageschrift im Verwaltungsrechtsstreit vom 18. Juni 1949.

Daß die Rückgabeklausel in der Beorderungsverfügung vom 15. Januar 1947 als zulässiger Vorbehalt des Widerrufs und als Beifügung einer auflösenden Bedingung angesehen werden könne, war, wie das Berufungsgericht feststellt, von keinem der Beteiligten erörtert worden, und niemand war auf den Gedanken gekommen, daß die Eingaben Dr. S. [REDACTED], die mit der Unzulässigkeit der ursprünglichen Beordnung begründet waren und mit dem Vorbringen, der Beordnungszweck könne auch durch Beordnung zur Benutzung erreicht werden, nun als Anträge auf Aufhebung der Beordnung wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung zu behandeln seien. Das Urteil des II. Senats des Oberverwaltungsgericht Lüneburg über die Zulässigkeit und die Bedeutung eines solchen Widerrufsvorbehalts, dem sich der IV. Senat dieses Gerichts in seinem hier in Rede stehenden Urteil angeschlossen hat, ist erst am 6. Januar 1950 ergangen (AmtlSammlung Bd 2 S 138 = DVB 1950 S 680 Heft 21 vom 1. November 1950). Die Aufhebung der Beordnung erfolgte in jenem Falle überdies nicht, weil das Kraftfahrzeugmißbrauchsgesetz außer Kraft getreten war, sondern auf Grund eines schon 1948 gestellten Antrags, nachdem die Zulassung des Wagens für den Antragsteller keine Schwierigkeiten mehr bereitete.

Auch das Landesverwaltungsgericht ist im Verwaltungsrechtsstreit Dr. S. [REDACTED] gegen den Minister, in welchem es am 29. September 1950, also lange nach dem Außerkrafttreten des Kraftfahrzeugmißbrauchsgesetzes, sein Urteil erließ, nicht auf den Gedanken gekommen, daß die Beorderungsverfügung vom 15. Januar 1947 wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung aufgehoben werden müsse.

Zu bedenken ist auch, daß die Angriffe Dr. S. [REDACTED] gegen die ursprüngliche Inanspruchnahme des Wagens, wie das Oberverwaltungsgericht ausgeführt hat, unbegründet waren und daß er für diesen Fall nur die Aufrechterhaltung der

Beordnung als eine solche zur Benutzung anstrebte. Erst auf Anregung des Oberverwaltungsgerichts hat Dr. S. - wie das Berufungsgericht feststellt - die Aufhebung der Beordnungsverfügung mit Wirkung vom 1. Januar 1949 beantragt. War bis zur Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht niemand auf den Gedanken gekommen, daß das Außerkrafttreten des Kraftfahrzeugsmißbrauchsgesetzes den Antrag auf Aufhebung der Beordnungsverfügung rechtfertigen könne, und hat das Landesverwaltungsgericht, ein Kollegialgericht, noch im September 1950 die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Beordnung für gerechtfertigt gehalten, dann kann den beteiligten Beamten der Straßenverkehrsdirektion und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr kein Schuldvorwurf daraus gemacht werden, daß sie das Außerkrafttreten des Kraftfahrzeugsmißbrauchsgesetzes nicht zum Anlaß genommen haben, Anfang 1949 die rechtmäßig ergangene Beordnungsverfügung aufzuheben, mag die weitere Aufrechterhaltung auch objektiv als Amtspflichtverletzung anzusehen sein.

Da es an einem Verschulden fehlt, sind die Vorderurteile jedenfalls im Ergebnis, gerechtfertigt. Die Revision ist deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger Dr. Weber Dr. Kreft Wolany Dr. Beyer